

**64. Besteht für die Einwilligung des Gegners in die Übergehung der Berufungsinstanz Anwaltszwang und welche Folge hat die Nichtbeobachtung dieser Form?**

**RPD. § 566a.**

V. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Oktober 1927 i. S. J. (Bekl.) w. Br. C. B. UG. (Rl.). V 155/27.

I. Landgericht I Berlin.

Die Beklagte hat gegen das am 3. Februar 1927 zugestellte Urteil des Landgerichts, durch das sie antragsgemäß verurteilt worden war, Revision eingelegt unter Beifügung einer von der Klägerin selbst ausgestellten schriftlichen Erklärung, daß sie mit der Übergehung der Berufungsinstanz einverstanden sei. Nach Ablauf der Revisionsfrist hat sie am 16. März 1927 auch eine ebenföliche Erklärung des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 9. desl. Monats eingereicht. Ihre Revision ist als unzulässig verworfen worden aus folgenden

**Gründen:**

Die nach § 554a RPD. von Amts wegen zu prüfende Frage, ob die Revision zulässig ist, muß verneint werden. Denn zur unmittelbaren Einlegung der Revision gegen ein in erster Instanz erlassenes Endurteil des Landgerichts unter Übergehung der Berufungsinstanz bedarf es nach § 566a RPD. der schriftlichen Einwilligungserklärung des Gegners, die der Revisionschrift beizufügen ist. Diese Erklärung unterliegt nach § 78 RPD. dem Anwaltszwang; Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 des § 566a enthält nur die Sonderbestimmung, daß auch der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz zu ihrer Abgabe berechtigt ist. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die von der Klägerin selbst ausgestellte Einwilligungserklärung dem Formerfordernis des Gesetzes nicht genügt. Ob die nachträgliche Einreichung der Einwilligungserklärung des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ausgereicht hätte, wenn sie innerhalb der Revisionsfrist nachgebracht worden wäre, kann unerörtert bleiben. Denn diese Einreichung hat erst nach Ablauf der Revisionsfrist stattgefunden. Damit ist aber den an die Einlegung der Revision im Falle des § 566a RPD. zu stellenden Anforderungen

---

keinesfalls genügt. Darauf, ob die Klägerin diesen Mangel nicht gerügt hat, kommt es nicht an, da es sich um einen Mangel handelt, der von Amts wegen berücksichtigt werden mußte.